

SATZUNG
Verein Wohnungshilfe -
Verein zur Verbesserung der Wohnungssituation für sozial benachteiligte Bürger e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein Wohnungshilfe - Verein zur Verbesserung der Wohnungssituation für sozial benachteiligte Bürger“.
Er ist am 6.9.1982 gegründet worden. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar - im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“ - mildtätigen Zwecken. Er ist politisch, gewerkschaftlich und weltanschaulich neutral und unabhängig.
2. Ziel des Vereins ist es, insbesondere die Wohnungssituation für sozial benachteiligte Bürger, die die Voraussetzungen nach § 53 Ziffer 1 oder 2 AO erfüllen, entscheidend zu verbessern.
3. Demnach nimmt der Verein u.a. noch folgende Aufgaben wahr:
 - Systematische Beobachtung und Ausnutzung des Wohnungsmarktes gerade auch unter Beachtung qualitativer Gesichtspunkte,
 - Anmietung von preiswertem Wohnraum,
 - Kontaktaufnahme und -pflege mit Wohnungsbaugesellschaften und Maklern.
4. Im Rahmen des in § 2 Abs. 2 genannten Zweckes ist es auch Ziel des Vereins schwer vermittelbaren Arbeitslosen (älteren Arbeitslosen, behinderten Arbeitslosen, Arbeitslosen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Arbeitsprozess entgegenstehen, Langzeit-Arbeitslosen mit schlechten Eingangsvoraussetzungen) durch Angebot von Arbeit, beruflicher Qualifizierung und psychosozialer Betreuung tatkräftig zu helfen, indem diese bei Projekten der Wohnraumerstellung und/ oder Wohnungssanierung eingesetzt werden.

§ 3
Sonderfonds „Sozial Wohnen“

Der Verein richtet einen Sonderfonds ein, bestehend aus Spenden, die ausdrücklich für diesen Sonderfonds gegeben werden, sowie Schenkungen und sonstige Mittelzuwendungen, die auf diesen Sonderfonds bezogen sind.

Sämtliche Mittel des Sonderfonds „Sozial Wohnen“ sind für den Kauf, Neubau, Umbau oder Sanierung von Wohnraum für sozial und/ oder wirtschaftlich benachteiligte Bürger im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung zu verwenden.

Das Vermögen dieses Sonderfonds ist durch den Vorstand vom übrigen Vereinsvermögen getrennt zu verwalten und in dem jeweiligen Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins fördern will.
2. Der Eintritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie wird durch die Bestätigung des Vorstands wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird am Tage des Eingangs der schriftlichen Erklärung wirksam.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge erlassen.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt die Verfolgung des Vereinszweckes gemäß § 2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer von diesem Fünftel aufgestellten Tagesordnung einberufen.
4. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung, wozu auch Änderungen des Zwecks zählen, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

§ 7

Der Vorstand

1. Den Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit, sofern zu dem Tagesordnungspunkt satzungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vom Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, wovon eines erster oder stellvertretender Vorsitzender sein muss, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ihm erstattet. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
5. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann der Vorstand nach § 6 der Satzung ein neues Vorstandsmitglied berufen; diese Maßnahme bedarf der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Für die Beschlussfassung des Vorstandes genügen einfache Mehrheiten. Dies ist zu protokollieren. Die Beschlüsse können auch (im dringenden Fall) telefonisch oder schriftlich gefasst werden. Es ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Die Beschlüsse müssen allen Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Mitglieder öffentlich; dies gilt nicht für die Befassung in Personalangelegenheiten.
7. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
8. Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, der/ die bevollmächtigt wird, den Verein nach § 30 BGB zu vertreten. Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsvollmacht und Geschäftsführer-

anweisung zu regeln.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat mindestens sechs, jedoch nicht mehr als zehn Mitglieder, davon sind durch den Vorstand als Mitglieder zu benennen:
 - a) die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat;
 - b) die Sparkasse in Bremen;
 - c) der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband;
 - d) ein Mitglied des Vereins Wohnungshilfe - Verein zur Verbesserung der Wohnungssituation für sozial benachteiligte Bürger e.V.Das von dem Verein unter 1.d) zu bestellende Beiratsmitglied darf nicht Mitarbeiter und nicht Vorstandsmitglied des Vereins sein.

Der Vorstand dieses Vereins bestellt schließlich als weiteres Beiratsmitglied eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens auf Vorschlag der Beiratsmitglieder.

Weitere natürliche und juristische Personen können von dem Vorstand des Vereins als Mitglieder des Beirates bestellt werden.

2. Die Beiratsmitglieder benennen jeweils ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigung an andere ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist zeitlich nicht beschränkt.

Die Beiratsmitglieder können durch den Verein nicht abberufen werden, im Fall der dauernden Verhinderung eines Beiratsmitgliedes obliegt es den verbleibenden Beiratsmitgliedern, einen Nachfolger zu benennen.

Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

3. Sämtliche vom Vorstand des Vereins vorgeschlagenen Projekte, die aus dem Sonderfonds „Sozial Wohnen“ gefördert werden sollen, bedürfen der Beratung und Zustimmung durch den Beirat.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Sprecher. Sämtliche Entscheidungen im Beirat werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die gilt auch bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Die Körperschaft darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§10

Aufhebung oder Verlust der Rechtsfähigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bremen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen, den 17. November 1997